begründete Oberzeugung. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß Gewißheit nicht automatisch @berzeugung begründet. Damit das Wissen um die Wahrheit beim Subjekt eine dementsprechende Obsrzeugung hervorruft, muß dieses Wissen für sein aktuelles oder zukünftiges Handeln wichtig erscheinen; es muß für die Realisierung seiner Interessen, Befriedigung seiner Bedürfnisse, Erfüllung von Erwartungen usw. bedeutsan und kompetent sein. 1 Die Gewißheit des Untersuchungsführers führt zur überzeugung von der Wahrheit des betreffenden Untersuchungsergebnisses, well dieses beispielsweise für den erfolgreichen Abschluß des Ermittlungsverfahrens oder auch "nur" für die Klärung von Widersprüchen wertvoll erscheint. Die Gowißheit des Wahrheitswertes von Aussagen die für den Untersuchungsführer ohne Badeutung sind - engenommen die Feststellungen über die schulischen Leistungen eines erwachsenen Beschuldigten ohne Sachverhaltsbezug -, führen nicht zur Herausbildung von überzeugungen.

Bei diesem Pedingungsgefünd des Zustandekommens von Cherzeugungen ist es verständlich, des die Schuld des Deschuldigten, des Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Deschuldigten, häufig im Zentrun der subjektiven Oberzeugungsbildung des Untersuchungsführers steht.

Beruht die Oberzeugung des Untersuchungsführers von der Schuld des Deschuldigten auf Gewißheit des Wahrheitswerts der diesberzüglichen Untersuchungsergebnisse, entstehen unseres Erachtens auch keine Probleme. Die diesbezügliche Oberzeugung des Untersuchungsführers darf nur nicht dahin führen, daß er im weiteren Verlauf der Untersuchung die Beweisführungsaufgaben zu den anderen vom Gegenstand der Deweisführung erfaßten Umständen der Straftat - beispielsweise die Merausarbeitung der dem Be-

¹ Vgl. Okun "Cherzougung", a. a. O., S. 25/27